Satzung des Vereins Kulturhaus Centre Bagatelle e. V.

Fassung vom 22. Juli 2020

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge, Vereinsvermögen
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Beirat
- § 9 Revisoren
- § 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturhaus Centre Bagatelle e. V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. 25293 Nz.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Führung des Kulturhauses Centre Bagatelle, Zeltinger Str. 6 in 13465 Berlin-Frohnau, das der Bevölkerung aus Frohnau und Umgebung für die Förderung von Kultur und Bildung, insbesondere der deutsch-französischen Beziehungen, der Begegnung, der Gesundheit und der Jugendhilfe zur Verfügung stehen soll.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Zweck des Vereins soll erreicht werden mit der
 - 1. Durchführung von Kultur und Bildung fördernden Veranstaltungen, wie z. B. Ausstellungen, Dichterlesungen, Konzerten, Vorträgen, Filmvorführungen und Kursen;
 - 2. Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Gesundheit, wie z. B. Vorträgen und Kursen zu folgenden Themenbereichen: gesunde Ernährung, medizinische Erkenntnisse, Ausgleichsgymnastik, Rückenschule, Entspannungstechniken;

- 3. Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der Jugendhilfe, wie z. B. Vorträge und Seminare zur Elternbildung, Fragen der Erziehung, Konfliktbewältigung, Wertevermittlung, Eltern-Kind-Kurse;
- 4. Organisation der Nutzung des Hauses Zeltinger Straße 6 in 13465 Berlin-Frohnau. Nutzer sind neben den Mitgliedern des Vereins insbesondere rechtsfähige Vereine, die den Status der Gemeinnützigkeit besitzen, sowie andere Vereine und kulturelle Einrichtungen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral und nicht gebunden. Er fühlt sich der abendländischen Kultur und Tradition verbunden und der freiheitlichdemokratischen Grundordnung verpflichtet. Er fördert dies z. B. durch Vorträge, Seminare und Diskussionsveranstaltungen über geschichtliche, zeitgeschichtliche, politische und philosophische Themen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede mindestens 16 Jahre alte natürliche Person, jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts und jede rechtsfähige Personengesellschaft werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem Bewerber*) der Einspruch zu, der binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich an den Verein zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag abschließend.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Kündigungsschreiben muss dem Verein spätestens bis zum 30. September des Jahres vorliegen.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - 1. ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins,
 - 2. vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung wesentlicher satzungsgemäßer Pflichten,
 - 3. ausstehende Mitgliedsbeiträge für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

^{*)} Damit diese Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weibliche/diverse Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen/diversen Form.

§ 4 Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Alles Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Jedes Mitglied erkennt die Beitragsordnung mit seinem Eintritt an.
- (2) Der Verein kann im Rahmen seines Zwecks auch Eigentum und sonstige Rechte erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie beschließt u. a. über
 - 1. die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder.
 - 3. die Wahl von zwei Revisoren und einem Stellvertreter und ggf. ihre Abwahl,
 - 4. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - 5. den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushalts- und Investitionsplan,
 - 6. außerplanmäßige Ausgaben, die fünfzig Prozent der jährlichen Mitgliedsbeiträge übersteigen,
 - 7. die Beitragsordnung,
 - 8. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern bei Einspruch bzw. Widerspruch,
 - 9. Satzungsänderungen,
 - 10. die Auflösung des Vereins.
- (2) Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war. Hat das Mitglied eine elektronische Adresse (E-Mail-Adresse) beim Verein hinterlegt, reicht für die Einladung und sonstige Benachrichtigungen auch die elektronische Versendung.
- (3) Die Jahresmitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Den Mitgliedern ist mit der Einladung der Jahresabschluss sowie der Haushaltsund Investitionsplan für das laufende Geschäftsjahr zu übersenden.
- (4) Zusätzlich zur Jahresmitgliedersammlung kann der Vorstand bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (5) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn der Beirat gemäß § 8 Abs. 4 oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, der die Sitzung einschließlich eventueller Wahlen und Abstimmungen leitet, sowie einen Protokollführer.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht gegenüber einem anderen Mitglied ist zulässig und muss schriftlich oder in Textform nachgewiesen werden. Kein Mitglied darf einschließlich der eigenen Stimme in der Versammlung über mehr als zwei Stimmen verfügen.
- (9) Es wird offen abgestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Form der Abstimmung beschließt. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, wenn nur ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge über die Abwahl des Vorstands, eines Mitglieds des Vorstands oder eines Revisors und über Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss bis spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugesandt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden
 - 1. der Vorsitzende,
 - 2. der stellvertretende Vorsitzende,
 - 3. der Schatzmeister.

Sie sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung um bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan (GVPI) und eine Geschäftsordnung (GO), in der auch die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder geregelt wird. Der GVPI und die GO des Vorstands sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Angestellte des Vereins können nicht Mitglied im Vorstand werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung spätestens nach sechs Monaten eine Nachwahl für die Restzeit der Amtsdauer erfolgen. Solange besteht der Vorstand gemäß § 26 BGB aus den verbliebenen Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand übt seine T\u00e4tigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen die ihnen im Rahmen ihrer T\u00e4tigkeit entstandenen angemessenen Aufwendungen vom Verein gegen Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Kostenentstehung erstattet bekommen.
- (7) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Neuwahl des Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat ist ein Forum, das dem Meinungsaustausch und der Kommunikation dient. Er setzt sich aus ehrenamtlich t\u00e4tigen Mitgliedern des Vereins und den Vertretern der Nutzergruppen zusammen.
- (2) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Es ist anzustreben, dass die Wahl des Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters nicht in das Jahr der turnusmäßigen Vorstandswahl fällt. Die Wiederwahl ist ebenso möglich wie eine Abwahl. Der Beiratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Vorstands des Vereins mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Beirat trifft sich regelmäßig auf Einladung des Beiratsvorsitzenden. Ein Mitglied des Vereinsvorstands soll an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des Beirats bedürfen der Zustimmung von mindestens zwanzig seiner Mitglieder, die auch Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (5) Beschlüsse und Anregungen des Beirats an den Vereinsvorstand sollen in der folgenden Vorstandssitzung beraten werden.

§ 9 Revisoren

- (1) Die Revisoren werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Revisoren überprüfen die finanzielle Geschäftsführung, die Rechnungslegung und den Jahresabschluss. Auf ihren Wunsch muss ihnen der Schatzmeister zeitnah spätestens innerhalb von zwei Wochen Einblick in die entsprechenden Unterlagen gewähren.
- (3) Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der von den Revisoren geprüfte Jahresabschluss ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Jahresmitgliederversammlung zu übersenden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke. Die

- Auswahl des Vermögensempfängers trifft die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung und Neufassung von § 6, 8 und § 8, 2 u. 3 u. 5 der am 26. April 2017 erfolgten Neufassung der Satzung des Vereins Kulturhaus Centre Bagatelle e.V. ist am 22. Juli 2020 beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in Kraft.

Alle früheren Fassungen der Satzung des Vereins Kulturhaus Centre Bagatelle e.V. verlieren damit ihre Gültigkeit.